

## **Musterkonzept: Mehrtagesveranstaltungen ohne Übernachtung (gültig ab 30.06.2020)**

**Beispiele für dieses Musterkonzept sind:** Stadtranderholung, Tagungen, Ferienspiele

**Hinweise zur Verwendung:** Das Konzept ist auf die Gegebenheiten vor Ort (z.B. Raumgröße) und in Formulierungen (z.B. Titel der Veranstaltung) anzupassen. Gegebenenfalls sind Punkte zu verändern, ergänzen oder zu löschen, **z.B. kann nur Punkt 2.8 oder Punkt 2.9 verwendet werden.**

**Ob die geplante Veranstaltung grundsätzlich stattfinden kann, hängt von der aktuellen Verordnungslage im jeweiligen Bundesland ab:**

- Hessen: <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>
- Rheinland-Pfalz: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/>

**Im Zuge der Bekanntmachung der Veranstaltung müssen Risikogruppen auf das erhöhte Risiko bei einer Teilnahme hingewiesen werden. Als Risikogruppen gelten nach Robert-Koch-Institut:**

- [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText3)

**Die Maßnahmen in den Konzepten sind auf Einhaltung durch die Verantwortlichen zu kontrollieren.**

## **Titel der Veranstaltung:**

**Datum/Turnus:**

**Ort:**

**Verantwortliche Person oder Gruppierung:**

### **1. Vorbereitung der Veranstaltung:**

- 1.1. Die Teilnahme ist bei Veranstaltungen mit ehrenamtlichen Teilnehmenden immer freiwillig. Dies gilt insbesondere für Personen, die nominell der Risikogruppe zugerechnet werden. Für diese erfolgt die Teilnahme auf eigenes Risiko. Auf das bestehende Risiko wird mit der Einladung hingewiesen.
- 1.2. Werbung für die Veranstaltung erfolgt nur digital ODER erfolgt nach Möglichkeit nur digital.
- 1.3. Die Veranstalter\*innen haben im Vorhinein Kenntnis über die angemeldeten Teilnehmer\*innen.
- 1.4. Es wird ein Aushang zu den Regelungen für die Veranstaltung an der Türaußenseite angebracht oder an einem anderen geeigneten Ort kenntlich gemacht.
- 1.5. Die Teilnehmer\*innen werden darüber informiert, dass eine Teilnahme mit ärztlich ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber sowie enger Kontakt zu einer, mit Corona infizierten Person, nicht an der Veranstaltung teilnehmen können und den Veranstaltungsort nicht aufsuchen dürfen.
- 1.6. Bei einer Raumgröße von circa  $Xm^2$  werden maximal X Personen für die Veranstaltung zugelassen (10 $m^2$  pro Person in Rheinland-Pfalz; Hessen: 3 $m^2$  je Person).
- 1.7. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anreise möglichst einzeln erfolgt, jedenfalls unter Wahrung des Mindestabstands. Bei der Organisation der gemeinsamen Anreise werden die Regelungen der Transportunternehmens oder des öffentlichen Verkehrsmittels beachtet.
- 1.8. Die Teilnehmer\*innen werden darauf hingewiesen, dass der Kontakt zu anderen Personen außerhalb des Teilnehmer\*innenkreises möglichst gering gehalten werden sollte, solange

die mehrtägige Veranstaltung andauert. Enger Kontakt zu anderen Personen wird ebenfalls dokumentiert.

- 1.9. Der Raum bzw. die Räume sowie der Zugang zum Gebäude werden auf Laufwege der Teilnehmer\*innen überprüft. Falls notwendig werden Markierungen zur Wahrung des Abstandes angebracht.
- 1.10. Ein Notfallmanagement ist etabliert. Für den Fall einer Erkrankung sind Verantwortlichkeiten für die Information der Teilnehmer\*innen sowie die Kommunikation mit dem Gesundheitsamt geklärt.

## **2. Durchführung der Veranstaltung:**

- 2.1. An jedem Tag der Veranstaltung wird eine Liste mit allen Anwesenden und deren Kontaktdaten geführt. Darin sind Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer aller Teilnehmenden enthalten. Aus der Liste geht hervor, wer zu welcher Uhrzeit anwesend war. Die Kontaktliste wird für 3 Wochen in Hessen und einen Monat in Rheinland-Pfalz vom Veranstalter aufbewahrt und anschließend datenschutzkonform vernichtet.
- 2.2. Für Situationen, die eine Gefahr bergen, dass der Abstand nicht einzuhalten ist, (z.B. Eingangstür) besteht die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Teilnehmer\*innen müssen einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mitführen, um teilnehmen zu können. Darauf werden die Teilnehmer\*innen vor der Veranstaltung hingewiesen.
- 2.3.
  - a.) In jeder Situation werden 1,5 Meter Abstand eingehalten. Alle Methoden sind darauf ausgelegt. Sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann, ist der mitgeführte Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
  - b.) Bei festen Gruppen bis 10 Personen (inkl. Betreuungspersonen) darf sowohl in Hessen wie auch in Rheinland-Pfalz auf den Mindestabstand verzichtet werden. Innerhalb der Gruppe muss auch bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes kein Mund-Nase-Schutz getragen werden. In diesem Modell ist eine Durchmischung mit anderen Gruppen zu vermeiden bzw. ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten. Diese Regelung gilt nur für Gruppen im Kontext Freizeit- und Ferienspielgruppen bzw. Gruppenstunden. Für Treffen mit pädagogisch-katechetischem Schwerpunkt (Schulungen, Erstkommunion- und Firmgruppen) muss nach Punkt a.) verfahren werden. Auf Singen und Methoden mit lautem Rufen wird verzichtet.
  - c.) Seit 24.06.2020 kann in Rheinland-Pfalz bei Gruppen bis zu 25 Personen (inklusive des Betreuungspersonals) auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Dies ist nur unter Beachtung weiterer Hygiene- und Schutzmaßnahmen (Handhygiene, Nies- und Hustenregeln, etc.) möglich. Diese Regelung gilt nur für die Durchführung von Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeiten.  
  
Für Hessen gilt ebenfalls für die Durchführung von Ferienbetreuungsmaßnahmen und Jugendfreizeitmaßnahmen, dass bei einem Aufenthalt im öffentlichen Raum aus betreuungsrelevanten Gründen auch eine größere Gruppe als 10 Personen ohne Abstand zueinander unterwegs sein kann. Hier ist die genaue Zahl in der entsprechenden Verordnung nicht angegeben, die Zahl von 25 Personen inkl. Betreuungspersonen bildet aber auch hier einen guten Richtwert.
- 2.4. Es besteht die Möglichkeit sich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Papierhandtücher und Flüssigseife stehen zur Verfügung ODER Es wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.

- 2.5. Auf Handhygiene sowie die Hust- und Niesetikette (Husten und Niesen in die Armbeuge) wird aktiv hingewiesen.
- 2.6. Sanitäranlagen werden nur einzeln benutzt. Auf eine Entsprechende Regelung zur Nutzung wird am Anfang jedes Veranstaltungstages hingewiesen.
- 2.7. Wenn Getränke angeboten werden, werden diese in einzelnen Flaschen ausgegeben.
- 2.8. Wenn die Speisen nicht personenbezogen selbst mitgebracht werden, werden die Speisen vom Tagungsort oder einem Catering bezogen. Diesem liegt ein Hygienekonzept zu Grunde.
- 2.9. Die Speisen, werden unter strengen hygienischen Auflagen zubereitet. In der Küche, sowie beim Servieren werden Einmalhandschuhe und ein Mund-Nasen-Schutz getragen. Die Einmalhandschuhe werden nach jedem Verlassen und wieder Betreten der Küche gewechselt.
- 2.10. Bei der Ausgabe von Gläsern und Geschirr wird darauf geachtet, dass diese ausschließlich von einer Person benutzt werden. Nach der Nutzung werden Gläser und Geschirr bei 60 Grad gewaschen.
- 2.11. Es werden täglich frische, bei 60 Grad gewaschene Geschirrhandtücher verwendet.
- 2.12. Es wird darauf geachtet und die Methoden dementsprechend ausgewählt, dass keine Gegenstände gemeinsam genutzt werden. Sollte dies nicht zu vermeiden sein, wird nach der Nutzung eine Handhygiene durchgeführt. Nur bei festen Gruppen bis 10 Personen dürfen Materialien gemeinsam benutzt werden. Diese sind vor der Nutzung durch Gruppenfremde Personen unbedingt zu desinfizieren.
- 2.13. Eine Reinigung der Kontaktflächen, z.B. Türklinken, mit Seife oder Desinfektionsmittel wird täglich durch den Veranstalter durchgeführt bzw. vom Veranstalter sichergestellt. Die Reinigung wird mit eventuellen Dritten abgestimmt.
- 2.14. Für eine regelmäßige Durchlüftung des Raumes bzw. der Räume ist gesorgt.
- 2.15. Am Ende jedes Veranstaltungstages wird eine Händehygiene nach den Vorgaben der Aushänge durchgeführt.